

Finanzverwaltung NRW 59061 Hamm

Heckmann Bau GmbH & Co.KG Gallbergweg 36 59929 Brilon Telefonnummer 02381 918-0

Steuernummer / Aktenzeichen 322/5756/0268 VBZ 36

Datum 16.05.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Usalina and Day Crahl I & Ca KC
Heckmann Bau GmbH & Co.KG
(Name und Vorname bzw. Firma)
59929 Brilon, Gallbergweg 36
(Anschrift, Sitz)
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
□ unter der Steuernummer 322/5756/0268
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE221674342
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 15.05.2026 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Grünstr. 2 59065 Hamm www.finanzamt.nrw.de <u>Telefon</u> 02381 918-0 <u>Telefax</u> 0800 10092675322 Telefax Ausland 0049 2381 918-1200

<u>Telefonische Erreichbarkeit</u> Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr Mo.-Do. 13:30-15:00 Uhr Termine nach Vereinbarung</u>

Servicestelle / Bürgerbüro
Mo.-Mi. 8:30-12:00 Uhr ohne Terminvereinbarung
Do. 7:00-17:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung

BBk eh Dortmund -alt-IBAN DE36 4400 0000 0041 0015 00 BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.